

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 2002	Nr. 27
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 02	Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) <i>GVBl. II 34-8</i>	642
28. 10. 02	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht <i>Ändert GVBl. II 74-16</i>	645
29. 10. 02	Hessische Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz <i>GVBl. II 50-38</i>	646
23. 10. 02	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland <i>GVBl. II 326-18</i>	647
25. 10. 02	Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen <i>GVBl. II 322-122</i>	648
18. 10. 02	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland <i>Ändert GVBl. II 54-43</i>	649
17. 10. 02	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausförderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 1989 <i>Ändert GVBl. II 351-61</i>	650

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)*)**

Vom 14. Oktober 2002

Aufgrund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 27. Februar 2001 (GVBl. I S. 144) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der vom 7. März 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2002

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)**

in der Fassung vom 14. Oktober 2002

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 1a

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes sachlich zuständig auch

1. für Hilfen in besonderen Lebenslagen für Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist,
2. für heilpädagogische Maßnahmen, die Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährt werden.

(2) Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung erhalten, bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

§ 2

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen; er

führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auch sachlich zuständig bei Nichtsesshaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 4

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern herangezogen werden. Den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gelten alle Aufgaben als übertragen. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben

Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss; der Beschluss ist wie eine Satzung (§ 5 Abs. 3 HKO) öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben. Die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

§ 5

Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger

(1) Der überörtliche Träger kann mit Zustimmung des für Sozialhilfe zuständigen Ministeriums und des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums bestimmen, dass örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluss ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

§ 6

Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Sozialhilfe kann außer bei dem zuständigen Träger auch bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt werden, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu, falls sie nicht selbst nach § 4 die Aufgabe durchführt.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich diesem zu.

§ 7

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der

Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 8

Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund dieser Gesetze obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach § 4 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach § 5 von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Erhöhung der Einkommensgrenze

Die für Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten und dem für Finanzen zuständigen Ministerium bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

(aufgehoben)

§ 14

Bestellung der Landesärztin oder des Landesarztes

Die Landesärztin oder der Landesarzt im Sinne des § 126a des Bundessozialhilfegesetzes wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium oder von einer von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmten Stelle bestellt.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfesaufgaben durchführen, der Gemeindevorstand,
2. in Landkreisen der Kreisausschuss,
3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuss.

§ 18

Landesbeirat für Sozialhilfe

(1) Bei dem für Sozialhilfe zuständigen Ministerium ist ein Landesbeirat für Sozialhilfe zu bilden. Er setzt sich zusammen je zur Hälfte aus

1. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
2. Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Personen aus dem Kreis der Empfänger von Sozialhilfe oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

Das Nähere regelt das für Sozialhilfe zuständige Ministerium.

(2) Der Landesbeirat für Sozialhilfe ist vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze zu hören.

§ 19

Sozialhilfekommission beim überörtlichen Träger

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat nach § 16 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Sozialhilfekommission zu bilden, der sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

§ 20

Sozialhilfekommission bei den örtlichen Trägern

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben Sozialhilfekommissionen nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 43 der Hessischen Landkreisordnung zu bilden, denen sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 zur Durchführung aller Aufgaben der Sozialhilfe herangezogen werden.

§ 21

Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren

Die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium Näheres über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass des Bescheids über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe.

§ 22

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht*)
Vom 28. Oktober 2002**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 367, 392), zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000 (GVBl. I S. 474), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 31. August 1992 (GVBl. I S. 377) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenbefreiung für
Rundfunkempfangsgeräte in
allgemein- und berufsbildenden Schulen

Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, staatlich genehmigten Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

*) Ändert GVBl. II 74-16

**Hessische Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz*)
Vom 29. Oktober 2002**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1
des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom
16. August 2001 (BGBl I S. 2141) verord-
net die Landesregierung:

§ 1

Unbeschadet der Zuständigkeitsvertei-
lung im Übrigen ist zuständige Behörde
nach § 5 Abs. 1 des Transparenzrichtlinie-
Gesetzes für die Koordinierung der Auf-
gaben innerhalb der Landesregierung
und Ansprechpartner für das Bundes-
ministerium der Finanzen das für Wirt-
schaft zuständige Ministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit
Ablauf des 31. Dezember 2007 außer
Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland*)**

Vom 23. Oktober 2002

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Die aufgrund der nach § 118 des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch erfolgten Vereinigung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland zur Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erforderlich werdenden Neuwahlen der Personalräte finden in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 2003 statt.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes führen die vor der Vereinigung bestehenden örtlichen Personalräte die Geschäfte in ihrer Dienststelle bis zur Neuwahl weiter. Daneben wird für die Übergangszeit ein Gesamtpersonalrat gebildet.

(3) Der Gesamtpersonalrat nach Abs. 2 besteht aus neun Mitgliedern aus der Mitte der Personalräte, von denen vier Mitglieder von den Personalräten der Dienststellen in Hessen, vier Mitglieder vom Personalrat der Dienststelle in Rheinland-Pfalz und ein Mitglied vom Personalrat der Dienststelle im Saarland benannt werden. Die Benennung erfolgt

durch Mehrheitsentscheidung der für die Benennung zuständigen Personalräte.

§ 2

(1) § 1 gilt für die bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland errichtete Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (§ 49 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144)) und für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (§ 17 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1169)) entsprechend.

(2) Für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland gilt § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass vier Mitglieder von den Personalräten der Dienststellen in Rheinland-Pfalz und vom ehemaligen Gesamtpersonalrat der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Rheinland-Pfalz gemeinsam benannt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 2002

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

**Verordnung
über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen
Vom 25. Oktober 2002**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 und des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 117) wird verordnet:

§ 1

Lehrer an einer landwirtschaftlichen Fachschule kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen besitzt.

§ 2

Wer die Große Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung vom 3. Juni 1998 (StAnz. S. 1698) bestanden hat, besitzt auch die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2002

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter
Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland*)**

Vom 18. Oktober 2002

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 6. August 2002 (GVBl. I S. 539) wird nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Wahl der Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland vom 16. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „Kursmaklerinnen und Kursmakler“ durch das Wort „Skontrofürer“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kursmaklerinnen und Kursmakler“ durch das Wort „Skontrofürer“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kursmaklerinnen, Kurs-

makler“ durch das Wort „Skontrofürer“ und die Worte „bestellt sind“ durch die Worte „zum Skontrofürer“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Kursmakler, Kursmaklerinnen“ durch das Wort „Skontrofürer“ ersetzt, die Worte „ihre Bestellung oder“ gestrichen und nach den Worten „ihre Zulassung“ die Worte „zum Skontrofürer oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Kursmaklerin oder den Kursmakler oder“ gestrichen.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„Die erstmalige Besetzung der Sitze der nach § 1 Nr. 4 vorgesehenen Gruppe erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 2002

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Krankenhausförderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 1989
Vom 17. Oktober 2002

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und des § 26 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Krankenhausförderung nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 1989 vom 28. Februar 2001 (GVBl. I S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Als neue Buchst. a) und b) werden eingefügt:
 - „a) für die Einzelförderung nach § 23,
 - b) für die Nutzung von Anlagegütern nach § 25 Abs. 1 Satz 1,“.
2. Die bisherigen Buchst. a) bis e) werden Buchst. c) bis g).

Artikel 2

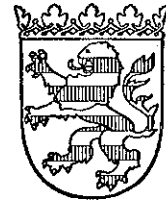
Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 2002

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows
Updates je Euro 272,00
je Euro 108,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 81,00**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ont-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.